



Welche Vorteile hat die Kreisfreiheit für die Stadt Neu-Ulm und ihre Bürger? Hier finden Sie Fakten sowie Fragen und Antworten.

Startseite > Stadt & Politik > Rathaus > Kreisfreiheit > Aktuelles

▼ Rathaus

Oberbürgermeister

Bürgerversammlungen

StadtSpaziergänge

Stadtrat

▼ Kreisfreiheit

> Aktuelles

Fragen und Antworten

Interview OB

Bürgergespräche

Zwischenbericht

Finanzen

Satzungen

Wahlen

Organisation der Stadtverwaltung

Social Media

Bürgerbeteiligung

Stadtinfo

Arbeiten bei der Stadt

Stadtentwicklung

Aktuelle Meldungen zum Thema Kreisfreiheit

Stadtrat lehnt Bürgerbegehren als unzulässig ab

Der Neu-Ulmer Stadtrat hat sich in einer Sondersitzung am Mittwoch, 16. Mai 2018, mit der Fragestellung beschäftigt, ob das Bürgerbegehren „NUXIT? So geht's net!“ rechtlich zulässig ist oder nicht.

Die Bürgerinitiative hatte insgesamt 3380 Unterschriften gesammelt und einen Antrag auf Bürgerentscheid (Bürgerbegehren) bei der Stadtverwaltung eingereicht. Beantragt war die Durchführung eines Bürgerentscheids zu der Frage: „Sind sie dafür, dass die große Kreisstadt Neu-Ulm im Landkreis Neu-Ulm verbleibt und deshalb auf einen Antrag bei der Landesregierung auf Erklärung der Kreisfreiheit verzichtet?“

Da der Stadtrat am 21. März 2018 den Beschluss gefasst hat, dass die Stadt Neu-Ulm den Antrag auf Kreisfreiheit bei der Landesregierung stellen soll, änderte die Initiative den Text mit Tag der Einreichung der Unterschriften folgendermaßen ab: „Sind Sie dafür, dass die große Kreisstadt Neu-Ulm im Landkreis verbleibt und den bereits gestellten Antrag bei der Landesregierung auf Erklärung der Kreisfreiheit widerruft?“.

Die Verwaltung hat die Unterschriftenlisten nach Abgabe des Antrages geprüft und kam zu dem Ergebnis, dass 2660 der insgesamt 3380 eingereichten Unterschriften gültig sind. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, muss der Stadtrat binnen eines Monats nach Eingang des Antrages zu einem Bürgerbegehren über dieses entscheiden. Die Zulässigkeitsentscheidung ist eine rechtlich gebundene Entscheidung. Das heißt, der Stadtrat darf sich bei seiner Entscheidung ausschließlich an den rechtlichen Vorgaben orientieren.

Aufgrund der Komplexität der Materie und der politischen Dimension der Angelegenheit hat die Verwaltung **zwei Rechtsgutachten zur Frage der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens** eingeholt. **Beide Gutachten gelangen unabhängig voneinander zu dem Ergebnis dass das Bürgerbegehren „NUXIT? So geht's net!“ als rechtlich unzulässig anzusehen ist.** Es gibt eine Vielzahl an Beanstandungspunkten. Unter anderem werden folgende Gründe aufgeführt:

- Unvollständige Begründung
- Es ist zweifelhaft, ob überhaupt noch ein „Entscheidungscharakter“ gegeben ist. Der Antrag auf Kreisfreiheit wurde bereits im März bei der Staatsregierung eingereicht. Über die Frage, ob die Stadt Neu-Ulm kreisfrei wird, oder nicht, kann nicht die Stadt entscheiden, sondern allein der Freistaat. Der Stadtrat hat somit keine Einflussmöglichkeit mehr. Daher ist auch das Bürgerbegehren nicht zulässig. Bereits seit Beginn des Prozesses zu einer möglichen Kreisfreiheit war klar, dass die Entscheidung hierüber seitens der Staatsregierung getroffen wird. Bürger können mit der Abgabe ihrer Unterschrift bzw. später im Rahmen eines möglichen Bürgerentscheides die Entscheidung einer Auskreisung oder eines Verbleibs im Landkreis nicht beeinflussen oder herbeiführen, weil dies nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Neu-Ulm liegt.

Die Mehrheit der Stadträte folgte angesichts der aufgezeigten rechtlichen Einschätzung den Empfehlungen der beiden Kanzleien, das Bürgerbegehren als rechtlich unzulässig abzulehnen.

Am Ende stimmten 27 Stadträtinnen und Stadträte für die Ablehnung und 13 dagegen.

Die Sitzungsunterlagen inklusive der Gutachten können im Rats- und Bürgerinfosystem eingesehen werden:

[📄 Sitzung des Stadtrates am 16.05.2018 \(Rats- und Bürgerinfosystem\)](#)

[▶ Alle aktuellen Meldungen zum Thema Kreisfreiheit](#)

Stadt & Politik

Rathaus
Bürgerbeteiligung
Stadtinfo
Arbeiten bei der Stadt
Stadtentwicklung

Bürger & Service

Bürgerservice
Leben in Neu-Ulm
Bildung
Lebenslagen
Soziale Einrichtungen
Ehrenamt
Freiwillige Feuerwehr

Neu-Ulm erleben

Tourismus
Freizeit & Sport
Kultur
Veranstaltungen
Veranstaltungsorte
Kulturelle
Organisationen

Wirtschaft

Standortportrait
Gewerbeflächen
Wirtschaftslotse
Wirtschaftsservice für
Unternehmen
Wirtschaftsförderung
Institutionen &
Verbände
Ausschreibungen

Informiert bleiben

Neuigkeiten per E-Mail empfangen

 [Newsletter abonnieren](#)

Neuigkeiten über RSS-Feed empfangen

 [RSS-Feed abonnieren](#)

Schnellzugriff

Ausschreibungen
Öffentliche
Auslegungen

Anschrift

Stadt Neu-Ulm
Augsburger Straße 15
89231 Neu-Ulm

Öffnungszeiten Rathaus

Mo. u. Di.	08.00 – 12.00 Uhr 13.30 – 16.00 Uhr
Mi.	08.00 – 12.00 Uhr
Do.	08.00 – 12.00 Uhr 13.30 – 18.00 Uhr
Fr.	08.00 – 13.00 Uhr

Neues aus dem Stadtrat

Tel. (0731) 7050-0
E-Mail: info@neu-ulm.de